

BGer 5A 333/2020 vom 18. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_333_2020

FR: TF 5A 333/2020 du 18 mai 2020

IT: TF 5A 333/2020 del 18 maggio 2020

Regeste

erbrechtliche Verfahren | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat erwogen, dass im zugrunde liegenden Erbschaftsverfahren entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht die *Offizialmaxime* gelte. Es trat auf die meisten der über die Berufung verstreuten Rechtsbegehren mangels eines sachlichen Zusammenhanges mit dem angefochtenen Beschluss und mangels einer topischen Begründung nicht ein. Es wies die Berufung insoweit ab, als das Bezirksgericht das Begehren Ziff. 5 zu Recht nicht als Feststellungsbegehren betrachtet und zu Recht befunden habe, Ziff. 12 sei kein Begehren, sondern eine Begründung. Schliesslich hat es befunden, dass die Frage, ob der Beschwerdegegner Erbe sei oder nicht, ausserhalb des Streitgegenstandes stehe.

E. 2

Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen. Es ist demnach anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; letztmals Urteil 4A_578/2019 vom 16. April 2020 E. 1.2). In Bezug auf das angefochtene Urteil vom 31. März 2020 wird zunächst ein kassatorisches Begehren gestellt. Inwieweit sodann ein Begehren um "Gutheissung der Berufung" bei einer Laieneingabe (das angefochtene Urteil hält fest, dass der Beschwerdeführer Jurist ist, er selbst betont aber, ein Laie zu sein) genügen könnte, zumal die in der über 100-seitigen Beschwerde weiträumig verteilten "Protokollberichtigungsbegehren" (die jedoch weitestgehend mehr Begründung denn Rechtsbegehren darstellen und sich im Übrigen auch nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehen) allenfalls als Konkretisierung verstanden werden könnten, kann offen bleiben, weil die (nebst separat nummerierten Einlagen mit allerlei Urteilsauszügen und eingelegten Teilen von Rechtsschriften an andere Instanzen) aus weitschweifigen und schwer leserlichen Ausführungen bestehende Beschwerde ohnehin nicht hinreichend begründet ist (dazu E. 3).

E. 3

Grundsätzlich können nur Endentscheide beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 90 BGG). Das obergerichtliche Urteil ist, weil das Verfahren vor erster Instanz weitergeht, kein End-, sondern ein Zwischenentscheid. Ein solcher kann nur ausnahmsweise, nämlich

unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Eine solche Darlegung erfolgt nicht und auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 4

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass es der Beschwerde in der Sache einer konzisen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides fehlt, sodann auch diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung fehlen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368), und die meisten Ausführungen ohnehin an der Sache vorbeizielten. Im Kern geht es dem Beschwerdeführer um die Feststellung, dass der Beschwerdegegner ein Erbschleicher und kein testamentarischer Erbe mehr, mithin auch nicht am Nachlassvermögen berechtigt sei; dies steht indes, wie bereits das Obergericht festgehalten hat, ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.